

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2020/178
Kreisausschuss	nicht öffentlich	29.09.2020
Kreistag	öffentlich	01.10.2020

Tagesordnungspunkt
Berufung der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschlussvorschlag:

Benennung von 24 Personen für die Aufstellung einer Vorschlagsliste anlässlich der Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für die Wahlperiode 21.07.2020-20.07.2020

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg endete mit Ablauf des 20.07.2020. Mit Schriftsatz vom 16.07.2020 teilte die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Oldenburg mit, dass die Amtszeit der amtierenden ehrenamtlichen Richter-/innen gemäß § 29 Absatz 2 VwGO bis zur Neuwahl verlängert wird.

In der Sitzung am 06.05.2020 hatte der Kreistag bereits die Vertreter für die Versammlung der Bevollmächtigten sowie die Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Oldenburg zur Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern benannt.

Nunmehr ist durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Oldenburg die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf insgesamt 100 Personen festgelegt worden. Nach § 28 Satz 2 VwGO hat der Wahlausschuss auf dieser Grundlage für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzunehmen sind, bestimmt. Hierbei ist nach § 28 Satz 3 VwGO die doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richter/innen zugrunde zu legen.

Die Anzahl der vom Landkreis Aurich in eine Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen ist danach auf 24 festgelegt worden. Diese Personen müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter im Sinne des § 22 VwGO erfüllen.

Vom Landkreis Aurich ist eine Vorschlagsliste, die nach § 28 Satz 4 VwGO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft



des Kreises, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden muss, aufzustellen und an das Verwaltungsgericht zu übersenden.

Vorschlagsberechtigt:

SPD – Fraktion	9 Vorschläge
CDU – Fraktion	6 Vorschläge
Grüne – Fraktion	1 Vorschlag
Linke – Fraktion	1 Vorschlag
FW/FDP/Feldmann	2 Vorschläge
AKSBG	2 Vorschläge
AFD	2 Vorschläge
BWM	1 Vorschlag

Die Vorschlagsliste mit den Erklärungen der einzelnen Personen nach § 22 VwGO ist spätestens bis Mitte Oktober 2020 dem Verwaltungsgericht Oldenburg vorzulegen. Aus dieser Liste wird dann der Wahlausschuss gemäß § 29 VwGO die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wählen.

Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Nach § 22 VwGO können zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richtern nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Weitere Einzelheiten regeln die §§ 21 und 23 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Für die Aufnahme in die Liste ist nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederzahl des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Weiter ist in § 28 Satz 6 VwGO bestimmt, dass die Vorschlagslisten außer dem Namen des Vorgeschlagenen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf enthalten sollen.

Erstellungsdatum: 29.09.2020	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
--	--

